

Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Idstein

(in der Fassung der 1. Änderung vom 4. Januar 2008)

§ 1

Träger

Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Idstein als öffentliche Einrichtungen betrieben.

§ 2

Aufgabe

Die Kindertagesstätte hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

§ 3

Aufnahme

(1) Aufnahme finden Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zur Einschulung. Kinder zwischen 18 Monaten und drei Jahren werden zunächst nur auf Probe aufgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme für Kinder unter drei Jahren oder in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.

(2) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte erfolgt in der Reihenfolge der Geburtstage. Das ältere Kind hat gegenüber dem jüngeren den Vortritt. Fallen Geburtstage zusammen, so entscheidet das Datum des Aufnahmeantrages.

(3) Plätze zur Aufnahme eines Kindes für ein Betreuungsangebot, das über 6 Stunden hinaus geht, werden nach folgender Rangfolgeregelung vergeben:

- a) Alleinerziehend und berufstätig,
- b) Beide Eltern in Vollzeit berufstätig,
- c) Soziale Härtefälle, die vom Kreisjugendamt und/oder der Frühförderstelle als solche eingestuft werden.

(4) Vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte ist rechtzeitig ein Aufnahmegespräch zwischen den Erziehungsberechtigten und der Leitung der Kindertagesstätte zu führen.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Aufnahme ihres Kindes ein ärztliches Attest (nicht älter als 14 Tage) vorzulegen. Aus diesem Attest muss sich ergeben, dass ärztlicherseits keine gesundheitlichen Bedenken bestehen und derzeit keine ansteckende Krankheit vorliegt und in den letzten vier Wochen vor dem Aufnahmetermin kein Fall einer ansteckenden Krankheit in der Familie vorgekommen ist: Zum Beispiel Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Meningitis-/Encephalitis, Mumps, Pocken, Röteln, Scharlach, ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane, Typhus, Virushepatitis oder Windpocken.

(6) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, können nicht aufgenommen werden.

§ 4

Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die städtischen Kindertagesstätten sind je nach Angebot der einzelnen Einrichtungen von
7.30 Uhr bis 13.30 Uhr,
7.30 Uhr bis 16.30 Uhr ,
7.00 Uhr bis 16.30 Uhr ,
6.30 Uhr bis 18.30 Uhr,

mit Ausnahme der Samstage, Sonn- und Feiertage geöffnet. Die Öffnungszeiten zwischen 6.30 Uhr und 8.00 Uhr sind als Frühdienste eingerichtet.

(2) Im Rahmen der unter Abs. 1 festgelegten Öffnungszeiten können, sofern entsprechende Plätze angeboten werden und verfügbar sind, Betreuungszeiten täglich

bis zu 5 Stunden

bis zu 6 Stunden

bis zu 8 Stunden und

bis zu 10 Stunden gebucht werden.

Eltern, die zu unterschiedlichen Tageszeiten ihrer Arbeit nachgehen, können vorgenannte Betreuungszeiten alternierend buchen. Für die Abrechnung gilt die Betreuungsgebühr, die für die in dieser Zeit gebuchte längste Betreuungszeit anfällt.

Die Betreuungszeit bis zu 5 Stunden endet um 12.30 Uhr.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Bring- und Abholzeit während der Kern-Betreuungszeiten zwischen 8.30 Uhr und 12.30 Uhr und/oder zwischen 13.30 Uhr und 15.00 Uhr stets voll mitgebucht werden müssen.

(3) Vor und nach den unter Abs. 2 in Anspruch genommenen Betreuungszeiten können im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtungen zusätzliche Stunden als sogenannte Zukaufstunden gebucht werden.

(4) Wird die Betreuung des Kindes in der Einrichtung wegen der Mittagsversorgung zu Hause regelmäßig zwischen 12.30 Uhr und 13.30 Uhr unterbrochen, so wird die Betreuungsgebühr um einen angemessenen Betrag reduziert.

(5) Die Kindertagesstätten sind in den Sommerferien für zwei Wochen und vom 24. Dezember bis Neujahr geschlossen. Bei Bedarf wird eine Feriengruppe in den Sommerferien und in den Weihnachtsferien in einer städtischen Kindertagesstätte eingerichtet. Der Bedarf liegt vor, wenn insgesamt mindestens zehn Kinder verbindlich angemeldet worden sind.

(6) Bei besonderen Anlässen (z.B. jährlich zwei Fortbildungstage, Betriebsausflug) bleiben die Kindertagesstätten geschlossen. Bei stadtteilbezogenen Festen kann einmal im Jahr

nach Abstimmung mit dem Elternbeirat die dortige Kindertagesstätte nachmittags geschlossen werden.

(7) Die Schließungszeiten werden den Eltern in geeigneter Form bzw. im Vorraum der Kindertagesstätte rechtzeitig bekannt gemacht. Unterschiedliche Regelungen zu Absatz 2 sind in den einzelnen Kindertagesstätten im Einvernehmen mit dem Elternbeirat möglich.

§ 5

Mittagsversorgung

(1) Kinder bis zu einer Betreuungszeit von 6 Stunden können am Mittagessen teilnehmen. Über einer Betreuungszeit von 6 Stunden hinaus sind die Kinder verpflichtet, ein warmes Mittagessen in der Kindertagesstätte einzunehmen. Die Erziehungsberechtigten können in begründeten Ausnahmen beantragen hiervon befreit zu werden, wenn z. B. Allergien vorliegen.

(2) Das Verpflegungsentgelt ist in der Betreuungsgebühr nicht enthalten und ist gesondert im Voraus zu entrichten.

(3) Ein Kind kann monatlich zum Essen an- bzw. abgemeldet werden. Für alle zum Essen angemeldeten Kinder wird täglich ein warmes Essen bestellt.

(4) Unterschiedliche Regelungen zu Abs. 1, Satz 2 und Abs. 3 sind in den einzelnen Kindertagesstätten im Einvernehmen mit der Stadt Idstein möglich.

§ 6

Kindergarten-Bustransport

(1) Die Eltern in den Stadtteilen (mit Ausnahme der Stadtteile Wörsdorf, Walsdorf und Heftrich) können ihre Kinder in einem Kindergartenbus - der auch eine öffentliche Buslinie mitbedient – in die Kindertagesstätten in Idstein-Eschenhahn und Idstein-Heftrich mitfahren lassen.

(2) Der Kindergartenbus fährt die Kinder morgens bis 8.30 Uhr in die Kindertagesstätte und holt die Kinder zwischen 12.00 Uhr und 12.30 Uhr von dort wieder ab. Näheres regelt der Fahrplan.

(3) Der Kindergarten-Bustransport ist kostenfrei. Der Bus wird auf den Fahrten von und zu den Kindertagesstätten, soweit möglich, von einer Aufsichtsperson begleitet.

§ 7

Aufsichtspflicht und Haftung

(1) Die Aufsichtspflicht der Stadt Idstein über das Kind beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieherin in der Kindertagesstätte bzw. mit der Übernahme durch die Aufsichtsperson beim Besteigen des Kindergartenbusses. Sie endet, wenn das Kind an eine berechnigte Abholperson übergeben worden ist bzw. am Wohnort von einer berechnigten Abholperson am Kindergartenbus abgeholt worden ist.

(2) Der Weg zu und von der Kindertagesstätte bzw. dem Kindergartenbus unterliegt der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.

(3) Soll ein Kind die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen und von anderen Personen als den Erziehungsberechtigten abgeholt werden, so haben die Erziehungsberechtigten hierüber eine schriftliche Einwilligungserklärung der Leitung der Kindertagesstätte abzugeben.

(4) Die Erziehungsberechtigten erklären der Kindertagesstätte gegenüber schriftlich, welche anderen Personen berechtigt sind, ihr Kind von der Kindertagesstätte bzw. vom Kindergartenbus abzuholen. Die Erziehungsberechtigten der Buskinder erklären auch, daß sie dafür Sorge tragen, daß ihr Kind pünktlich vom Bus abgeholt wird.

(5) Alle aufgenommenen Kinder sind durch die Stadt Idstein im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gegen Unfälle und Haftpflichtschäden bei der Unfallkasse Hessen, Frankfurt, bzw. beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände, Köln, versichert.

§ 8

Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Im Fall des Vorliegens einer der in § 3 genannten Krankheiten sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte zurückzuhalten. Dies ist der Leitung der Kindertagesstätte umgehend mitzuteilen. Vor der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Kind bei Fehlen wegen anderer Krankheiten zu entschuldigen. Fehlt das Kind länger als einen Monat unentschuldigt, so kann es vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Wiederaufnahme in die Vormerkliste ist möglich.

(3) Das Kind ist bis spätestens um 8.30 Uhr zweckmäßig gekleidet zur Kindertagesstätte zu bringen. Abweichungen hiervon regeln die einzelnen Kindertagesstätten.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind stets pünktlich am Ende der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte von der Kindertagesstätte oder der Haltestelle des Kindergartenbusses in den Stadtteilen abzuholen oder abholen zu lassen.

§ 9

Elternbeirat

(1) In jeder Kindertagesstätte ist nach dem Hauptaufnahmetermin nach den Sommerferien bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres ein Elternbeirat zu bilden. Näheres hierzu regelt die "Ordnung über die Bildung und Aufgaben von Elternbeiräten der Kindertagesstätten der Stadt Idstein".

(2) Die Kindertagesstätten in Idstein werden durch den Stadtelternbeirat vertreten. Näheres zum Stadtelternbeirat ist in der "Ordnung für die Bildung des Stadtelternbeirates für die Kindertagesstätten der Stadt Idstein" geregelt.

§ 10

Verstoß gegen die Ordnung

Wenn sich die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung weigern, die Bestimmungen dieser Ordnung zu befolgen, hat dies einen Ausschluss des Kindes aus der Kindertagesstätte zur Folge.

§ 11

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Elternmerkblatt für die Kindertagesstätten der Stadt Idstein vom 1. Februar 1999 sowie die Ordnung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Idstein vom 31. März 1999 genehmigt durch Magistratsbeschluss vom 5. April 2004 außer Kraft.

Idstein, den 5. März 2007

Der Magistrat
der Stadt Idstein

G. Krum
Bürgermeister